



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Osterwohle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Bombeck in 29410 Osterwohle, Altmarkkreis Salzwedel

Die Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Hansestadt Salzwedel, OT Osterwohle, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Biogasanlage Bombeck

hier: Erhöhung der Inputmengen an nachwachsenden Rohstoffen und Gülle, Erhöhung der FWL auf 1.317 kW, Erhöhung der Gärrestmenge, Errichtung eines Erdbeckens zur Lagerung von verschmutztem Regenwasser und Sickerwasser, Erweiterung der bestehenden Siloplatte

(Anlage nach Nrn. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **29410 Osterwohle**,

Gemarkung: **Osterwohle**

Flur: **5** Flurstücke: **137, 328/127**,

Flur: **6** Flurstücke: **111, 112, 175/53**.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Bauamt Hansestadt Salzwedel

Raum 27

An der Mönchskirche 7

29410 Hansestadt Salzwedel

Mo. von 09:00 bis 15:30 Uhr

Di. von 09:00 bis 17:30 Uhr

Do. von 09:00 bis 15:30 Uhr

Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.08.2018 bis einschließlich 08.10.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, **ein Erörterungstermin findet nicht statt.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.